

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle Mitglieder
der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

20. September 2024

Weiteres Vorgehen „Poolärzte“ / Kooperationsärzte nach der Einigung auf Bundesebene

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesregierung hat vor Kurzem bekanntgegeben, dass Sie eine Lösung für die „Poolarztproblematik“ gefunden hat. Dem ist leider, entgegen den auch in der Presse häufig aufgegriffenen Äußerungen, nicht so.

Sie erinnern sich: Das Bundessozialgericht hat im Oktober letzten Jahres im Falle eines „Poolzahnarztes“ geurteilt, dass seine Tätigkeit als abhängige Beschäftigung zu werten ist und der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Wir haben daraufhin die Zusammenarbeit mit allen Poolärztinnen und -ärzten beenden müssen. Da wir weiterhin eine Vertretungsmöglichkeit für Sie schaffen wollten, haben wir das Modell des Kooperationsarztes entwickelt. Inzwischen haben wir trotz nur weniger Wochen Akquisezeit mit mehr als 330 Ärztinnen und Ärzten eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Die Kooperationsärzte stehen ergänzend zu den persönlichen Vertretern zur Verfügung und können in BD-Online direkt wieder Dienste übernehmen, die Sie markiert haben und abgeben möchten.

Das Bundesgesundheits- und das Bundesarbeitsministerium haben sich in vielen Sitzungen mit der Thematik befasst. Unsere Forderung bestand darin, dass die im Bereitschaftsdienst eingesetzten Ärztinnen und Ärzte, was den sozialversicherungsrechtlichen Status angeht, mit den Notärzten gesetzlich gleichgestellt werden. Dem wollte sich die Bundesregierung aus dogmatischen Gründen nicht anschließen.

Stattdessen haben sich die Ministerien mit der Deutschen Rentenversicherung und der KBV in einem Konsenspapier darauf verständigt, wann sie bei einem Nicht-Vertragsarzt im Bereitschaftsdienst von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen:

- Die Ärzte rechnen ihre Leistungen nach EBM mit eigener Auftragsnummer ab.
- Sie nutzen für die Erfüllung der Verpflichtung im Bereitschaftsdienst die von der KV zur Verfügung gestellten Ressourcen wie Personal, Technik und Räumlichkeiten und zahlen dafür einen angemessenen, nicht umsatzabhängigen und nicht nur symbolischen Beitrag.
- Sie können sich durch selbst gewählte und qualifizierte Personen vertreten lassen.

Alle drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die KV darf, um die Attraktivität einzelner Dienste zu erhöhen, an bestimmten Standorten einen Sicherstellungszuschlag ausbezahlen, der nicht mit dem Honorar verrechnet werden darf.

Hört sich einfach an und klingt nach einem Wiederaufleben des Poolarztes vor dem BSG-Urteil. Ist es aber nicht!

Zunächst einmal müssen dafür flankierende Regelungen im Gesetz verankert werden. Bisher gibt es nur eine Absichtserklärung der Bundesregierung. Wir werden also abwarten müssen, was letztendlich wirklich im Gesetz steht, und vor allem, wann die Regelung in Kraft tritt. Angekündigt ist sie zum Jahresbeginn 2025, aber wir haben schon viele Ankündigungen der Bundesregierung erlebt, der bisher keine Taten folgten.

Danach muss die KVBW dann für jede Bereitschaftsdienstpraxis und auch den Fahrdienst berechnen, wie hoch Nutzungsentgelt und Sicherstellungsgeld sein müssen. Das ist natürlich bei sich gerade verändernden Strukturen herausfordernd. Das ist alles andere als einfach und benötigt Zeit.

Wir werden daher zumindest vorübergehend an der aktuellen Linie mit den Kooperationsärzten festhalten (müssen), bis die flankierenden Regelungen auf den Weg gebracht werden. Selbstverständlich ist es für uns, dass wir Ihnen so schnell wie möglich eine gegebenenfalls überarbeitete Lösung präsentieren möchten, die Ihnen die Übergabe eines Dienstes an einen Vertreter oder eine Vertreterin vereinfachen würde. Wir müssen Sie bis dahin aber noch um Geduld bitten.

Beste Grüße!



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Doris Reinhardt
stv. Vorsitzende des Vorstandes